

Spezialbroschüre Nr. 01

Übersicht über die Praxisänderungen per 1. Januar 2008

Diese Spezialbroschüre enthält die Praxisänderungen per 1. Januar 2008 (bzw. im Zusammenhang mit Prepaid-Cards per 1. Januar 2009) der auf der Homepage der ESTV aufgeschalteten neuen Publikationen.

Die restlichen zwei Publikationen

- Nr. 610.540-14 Finanzbereich
- Nr. 610.545-23 Gesellschafterbeiträge, Beiträge Dritte und Beiträge im Sanierungsfall

werden zu einem späteren Zeitpunkt erscheinen und sind deshalb in dieser Übersicht nicht aufgeführt.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Zuständigkeiten

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass für die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf den Umsätzen im Inland sowie auf dem Bezug von Dienstleistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden, einzig die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), für die Erhebung der MWST auf der Einfuhr von Gegenständen einzig die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) zuständig ist. Auskünfte von anderen Stellen sind demnach aus Sicht der ESTV nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

telefonisch: 031 322 21 11 (von 8.30 – 11.30 und von 13.30 – 16.30 Uhr)

per Fax: 031 325 75 61

per E-Mail: mwst.webteam@estv.admin.ch
Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben!

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- **Grundsätzlich nur noch in elektronischer Form**

über Internet: www.estv.admin.ch

- **In Ausnahmefällen in Papierform gegen Verrechnung**

Sie haben die Möglichkeit, in Ausnahmefällen gegen Verrechnung Drucksachen in Papierform zu bestellen.

Die Bestellung ist an das

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern

zu senden.

Internet: www.estv.admin.ch/d/mwst/dokumentation/publikationen/index.htm

Wichtige Vorbemerkungen

Im Rahmen der vollständigen Überarbeitung aller Publikationen zur MWST hat die ESTV in einzelnen Bereichen steuerliche Neubeurteilungen vorgenommen. Die sich daraus ergebenden **Praxisänderungen** treten mit Wirkung ab 1. Januar 2008 (im Zusammenhang mit Prepaid-Cards ab 1. Januar 2009) in Kraft. Mündliche sowie schriftliche Auskünfte, die gestützt auf die bisherige Praxis erteilt wurden und mit dem Inhalt der vorliegenden Publikation beziehungsweise jener Publikationen, worauf in dieser Spezialbroschüre verwiesen wird, nicht übereinstimmen, sind ab 1. Januar 2008 beziehungsweise ab 1. Januar 2009 nicht mehr gültig.

Die vorliegende Publikation vermittelt in Kurzform einen Überblick über die bisherige und die neue Praxis. Die Praxisänderungen per 1. Januar 2008 beziehungsweise per 1. Januar 2009 sind in Kurzform dargestellt. In der Wegleitung, den Spezialbroschüren, Branchenbroschüren und Merkblättern wird die neue Praxis umfassend umschrieben. Die in dieser Spezialbroschüre erwähnten Zifferangaben beziehen sich auf die betreffenden Publikationen 2008, so dass die Einzelheiten bei Bedarf leicht nachgeschlagen werden können.

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts (☞ BGE Nr. 2A.320/2002 vom 2. Juni 2003) dürfen Praxisänderungen weder zu Gunsten noch zu Ungunsten der steuerpflichtigen Personen rückwirkend angewendet werden. Es gilt der Grundsatz der Nichtrückwirkung. Wurde die von der ESTV für die rückliegende Zeit bekannt gegebene Praxis von der steuerpflichtigen Person vorbehaltlos angewendet, sind keine Korrekturen vorzunehmen.

Auf **Praxispräzisierungen** wird in dieser Publikation nicht eingetreten, da es sich in diesen Fällen nicht um steuerliche Neubeurteilungen handelt, sondern um die Festschreibung der bestehenden Praxis der ESTV. Diese sind somit auch für die rückliegende Zeit anwendbar.

Abkürzungen

BGE	Bundesgerichtsentscheid
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
FVP	Fahrvergünstigung für das Personal
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 2.9.1999 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Z	Randziffer in der Wegleitung 2008 zur Mehrwertsteuer (bis zur Herausgabe der Wegleitung 2008 beziehen sich die Zifferangaben noch auf die Wegleitung aus dem Jahre 2001)

Gültig bis 31.12.2009

Inhaltsverzeichnis

Publikation Nr. Bezeichnung der Publikation

Wegleitung

610.525 Wegleitung 2008 zur Mehrwertsteuer 7

Spezialbroschüren

610.530-02 Steuerpflicht bei der Mehrwertsteuer. 12
 610.530-03 Saldosteuerätze 12
 610.530-04 Eigenverbrauch 13
 610.530-05 Nutzungsänderungen 13
 610.530-06 Kürzung des Vorsteuerabzugs bei gemischter Verwendung 14

Branchenbroschüren

610.540-01 Urproduktion und nahestehende Bereiche 14
 610.540-02 Gärtner und Floristen. 15
 610.540-03 Druckerzeugnisse 16
 610.540-04 Baugewerbe 16
 610.540-05 Motorfahrzeuggewerbe 17
 610.540-06 Detailhandel 17
 610.540-07 Auktionen, Handel mit Kunst- und gebrauchten Gegenständen 18
 610.540-08 Hotel- und Gastgewerbe 18
 610.540-09 Transportwesen 19
 610.540-10 Transportunternehmungen des öffentlichen und des touristischen
 Verkehrs 20
 610.540-11 Luftverkehr 20
 610.540-12 Reisebüros sowie Kur- und Verkehrsvereine 21
 610.540-13 Telekommunikation 22
 610.540-14a Vorsteuerpauschale für Banken 23
 610.540-15 Versicherungswesen 23
 610.540-16 Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien. 24
 610.540-17 Rechtsanwälte und Notare. 26
 610.540-18 Gemeinwesen 26
 610.540-19 Bildung und Forschung 26
 610.540-20 Gesundheitswesen 27
 610.540-21 Hilfsorganisationen, sozialtätige und karitative Einrichtungen. 28
 610.540-22 Kultur 29
 610.540-23 Sport. 29

Publikation Nr.	Bezeichnung der Publikation	
Merkblätter		
610.545-01	Gruppenbesteuerung	30
610.545-02	Betriebs- und Konkursämter	30
610.545-03	Vereinfachungen bei Privatanteilen/Naturalbezügen/Personal- verpflegung	30
610.545-04	Schadenersatzleistungen	30
610.545-05	Ort der Lieferung von Gegenständen	31
610.545-06	Grenzüberschreitende Dienstleistungen	31
610.545-07	Ess- und Trinkwaren; Futtermittel	31
610.545-10	Kulturelle, sportliche und andere Festanlässe	31
610.545-11	Übertragung mit Meldeverfahren	32
610.545-12	Medikamente	32
610.545-13	Verbuchung bei Teilzahlungskaufverträgen oder Finanzierungs- Verträgen mit Abtretung an ein Finanzinstitut	33
610.545-15	Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand	33
610.545-16	Steuerliche Behandlung von Leistungen, die im Zusammenhang mit Campioni d'Italia stehen	33
610.545-19	Vergütung der Mehrwertsteuer an Unternehmen mit Geschäftssitz im Ausland	33
610.545-21	Mehrwertsteuer und Fremdwährungen (z.B. Euro)	33
610.545-22	Import, Export sowie Transit von Elektrizität und Gas	33

**Die folgenden bisherigen Merkblätter entfallen;
sie bilden ab 1. Januar 2008 Teil nachstehend erwähnter Publikationen:**

Bisheriges Merkblatt Nr.	Bezeichnung des Merkblattes	Integriert in Publikation Nr.
610.545-08	Kürzung des Vorsteuerabzugs bei gemischter Verwendung	610.530-06
610.545-09	Anforderungen an die Belege bei wiederkehrenden Zahlungen aufgrund eines Vertrages ohne erneute Rechnungsstellung	610.525
610.545-14	Nutzungsänderungen	610.530-05
610.545-17	Option nach Artikel 27 Absatz 2 MWSTG	610.530-02
610.545-18	Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen	610.540-16
610.545-20	Einzelfragen im Bereich des Sports	610.540-23

Publikation Nr.: 610.525		Wegleitung 2008 zur Mehrwertsteuer	
Bezeichnung der Publikation: Steuertatbestand		Praxis bis 31. Dezember 2007	
Ziffer	Steuertatbestand	Praxis ab 1. Januar 2008	
Z 8	<p>Beförderungsmittel wie Busse/Reisebاص, Flugzeuge, Schiffe</p> <ul style="list-style-type: none"> Voraussetzungen, unter denen solche Beförderungsmittel als Betriebsstätten gelten 	<p>Gelten nicht als Betriebsstätten, und zwar auch dann nicht, wenn z.B. ein Schiff stationär anlässlich einer Messe fest vertaut vorübergehend als Hotel- oder Restaurant-schiff eingesetzt wird.</p>	<p>Gelten als Betriebsstätten, sofern sie dauernd nicht mehr ihrem ursprünglichen Zweck entsprechend eingesetzt werden.</p>
Z 52a	<p>Mehrpriese bei Leasingende</p> <ul style="list-style-type: none"> Behandlung des Mehrwertes, den der Motorfahrzeughändler dem Leasingnehmer gutschreibt beziehungsweise ausbezahlt 	<p>Wird nicht als Teil des Fahrzeugeinkaufs betrachtet.</p> <p>Darf bei Anwendung der Margenbesteuerung nicht berücksichtigt werden.</p>	<p>Wird als Teil des Fahrzeugeinkaufs betrachtet.</p> <p>Darf bei Anwendung der Margenbesteuerung berücksichtigt werden.</p>
Z 151a	<p>Gastgewerbliche und Take away-Umsätze in Lebensmittelverkaufsstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> Annäherungsweise Ermittlung der gastgewerblichen Umsätze (steuerbar zum Normalsatz) für Betriebe mit nicht mehr als 20 Sitz- und Stehplätzen 	<p>70 Franken pro Tag und Platz.</p>	<p>60 Franken pro Tag und Platz.</p>
Z 203	<p>Prepaid-Cards im Telekommunikationsbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> Steuerliche Behandlung der Erlöse aus dem Verkauf und dem Aufladen durch Verkaufsstellen im Engros- und Detailhandel 	<p>Umsatz der Verkaufsstelle, sofern die Bedingungen der direkten Stellvertretung im Sinne von Z 192 nicht erfüllt sind.</p> <p>Achtung! Diese Praxis gilt noch bis 31. Dezember 2008. Bis dahin gelten Verkäufe von Prepaid-Cards immer als Eigengeschäfte des Beauftragten (steuerbare Umsätze der Verkaufsstelle).</p>	<p>Sofern der Telekommunikationsanbieter Sitz im Inland hat, ist nur die Kommission beziehungsweise die erzielte Marge zum Normalsatz durch die Verkaufsstelle zu versteuern.</p> <p>Achtung! Diese Praxis gilt erst ab 1. Januar 2009.</p>

Ziffer	Steueratbestand	Praxis bis 31. Dezember 2007	Praxis ab 1. Januar 2008
Z 317	<p>Selbst betriebene Getränke-/Lebensmittelautomaten im Rahmen der Verpflegung des Personals in nicht gastgewerblichen Betrieben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Annäherungsweise Ermittlung des Wertes der Infrastruktur sowie der allgemeinen Unkosten 	<p>Zuschlag von 150% des Warenaufwandes.</p>	<p>Zuschlag von 75% des Warenaufwandes.</p>
Z 321 Z 321a	<p>Von einem Dritten betriebene Getränke-/Lebensmittelautomaten im Rahmen der Verpflegung des Personals in nicht gastgewerblichen Betrieben</p> <ul style="list-style-type: none"> • Annäherungsweise Ermittlung des Mietwerts für die Infrastrukturkosten bei fehlender Fakturierung an den Automatenbetreiber 	<p>30% der Automatenereinnahmen (inkl. Zuschüsse) oder 2'500 Franken (Wert inkl. MWST) pro Automat jährlich.</p>	<p>10% der Automatenereinnahmen (inkl. Zuschüsse).</p> <p>Unternehmen, welche ihre Standplätze der Vending-Branche für den Bereich des Private Vendings unentgeltlich zur Verfügung stellen, müssen diese Leistungen nicht versteuern. Die steuerliche Korrektur erfolgt ausschliesslich beim Automatenbetreiber. Dieser rechnet die MWST pauschal mit 40 Franken pro Jahr und Verpflegungsautomat mit der ESTV ab. Die Automatenbetreiber ihrerseits können den Unternehmen die 40 Franken in Rechnung stellen. Hierfür besteht bei den Unternehmen kein Anspruch auf Vorsteuerabzug (Preisauffüllung).</p>

Ziffer Z 360	Steueratbestand Leistungskombinationen <ul style="list-style-type: none"> • Pauschale Rechnungsstellung bei Ver- käufen von Blumen- und Pflanzenarran- gements, welche auch zum Normalsatz steuerbare Bestandteile enthalten NB: Die nebenstehenden Einzelheiten zur neuen Praxis sind in der Broschüre Gärtnere und Flori- sten unter Ziffer 12.2.2 umschrieben.	Praxis bis 31. Dezember 2007 Das Entgelt unterliegt dann dem reduzierten Satz, wenn der Anteil der in einer Leistungs- kombination zum Normalsatz steuerbaren Hauptleistungen nicht mehr als 30% des Gesamtpreises beträgt. Interne Kalkulation notwendig . Beispiel <i>Pflanze und glasierte Schale</i> <ul style="list-style-type: none"> • Pflanze und Erde Fr. 200.00 80 % • Glasierte Schale Fr. 50.00 20 % $\frac{\text{Fr. } 250.00}{100 \%}$ Somit ist der Gesamtbetrag zum reduzierten Satz steuerbar .	Praxis ab 1. Januar 2008 Das Entgelt bis zu einem Verkaufswert von 300 Franken unterliegt dem reduzierten Satz , sofern folgende Bedingungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> • Das Erscheinungsbild des Arrange- ments wird dem Gesamteindruck nach hauptsächlich durch Blumen und/oder andere Pflanzen geprägt. • Auf dem Verkaufsbeleg ist ein Vermerk wie beispielsweise „Blumenarrange- ment“, „Pflanzenarrangement“, „Blumen- schale“, „Gesteck“ angebracht. Zulässig sind auch allgemein verständliche Ab- kürzungen wie beispielsweise „Arrang.“ oder „Schale“. Gleiches gilt auch für Hydrokultur-Pflanzen mit Cache-Pots, Adventskränze, Girlanden- Dachlatten, Girlanden-Strohwulste, Gesteck- ke u.dgl., sofern sie – nebst anderen – auch Gegenstände zum reduzierten Satz enthal- ten. Keine interne Kalkulation notwendig.
------------------------	---	--	--

Ziffer	Steueratbestand	Praxis bis 31. Dezember 2007	Praxis ab 1. Januar 2008
Z 360	<p>Leistungskombinationen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pauschale Rechnungsstellung bei Verkäufen von Blumensträussen und mit pflanzlichem Material versehenen Trauerkränzen <p><u>NB:</u> Die nebenstehenden Einzelheiten zur neuen Praxis sind in der Broschüre Gärtner und Floristen unter Ziffer 12.2.2 umschrieben.</p>	<p>Das Entgelt unterliegt dann dem reduzierten Satz, wenn der Anteil der in einer Leistungskombination zum Normalsatz steuerbaren Hauptleistungen nicht mehr als 30% des Gesamtpreises beträgt.</p> <p>Interne Kalkulation notwendig.</p>	<p>Das Entgelt unterliegt unabhängig vom Verkaufswert dem reduzierten Satz.</p> <p>Keine interne Kalkulation notwendig.</p>
Z 382	<p>Ort der Dienstleistung</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei der Organisation von Anlässen (indirekte Stellvertretung) 	<p>Dienstleistungen nach Artikel 14 Absatz 1 MWSTG, welche von Dritten bezogen und im Ausland bewirkt werden, gelten als steuerbare Umsätze des inländischen Organisations beziehungsweise Veranstalters (namentlich Verpflegungs- und Beherbergungsleistungen).</p>	<p>Dienstleistungen nach Artikel 14 Absatz 1 MWSTG, welche von Dritten bezogen und im Ausland bewirkt werden, können beim inländischen Organisator beziehungsweise Veranstalter nach Artikel 19 Absatz 2 Ziffer 9 MWSTG befreit werden (namentlich Verpflegungs- und Beherbergungsleistungen).</p>
Z 539	<p>Dokumentation der Ausfuhr bei Lieferungen von Gegenständen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zulässige Ausnahmen anstelle des Originals oder der zollamtlich gestempelten Kopie der Veranlagungsverfügung EZV 	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht gestempelte Formulare im Modell 90-Ausfuhr (M90-A). Fotokopien derartiger Zollaussweise werden jedoch nicht anerkannt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei mehreren beteiligten Lieferanten (Reihengeschäfte, Bearbeitung vor der Ausfuhr) genügt eine Kopie des Originals. • Das Scannen von Zollveranlagungsverfügungen ist möglich.
Z 541	<p>Dokumentation der Ausfuhr bei Versandlieferungen bis zu einem bestimmten Wert</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zulässiger anderer Nachweis als eine Veranlagungsverfügung der EZV (z.B. Rechnung und Postempfangsschein) 	<p>Wert der Sendung nicht mehr als 700 Franken.</p>	<p>Wert der Sendung nicht mehr als 1'000 Franken.</p>

Ziffer	Steueratbestand Ladenverkäufe im Reiseverkehr an Personen mit Wohnsitz im Ausland	Praxis bis 31. Dezember 2007 Keine Steuerbefreiung möglich, sofern für den Leistungsempfänger keine korrekte Gutschrift für den erhobenen MWST-Betrag erstellt wird.	Praxis ab 1. Januar 2008 Von der Erstellung einer Gutschrift für den erhobenen MWST-Betrag kann dann abgesehen werden, wenn <ul style="list-style-type: none"> • die erhobene MWST dem Leistungsempfänger nachweislich zurückbezahlt wurde (Zahlungsbeleg) oder • die MWST in der Rechnung zwar ausgewiesen ist, der steuerpflichtige Verkäufer jedoch bloss den Nettopreis (Verkaufspreis ohne MWST) verein- nahmt hat.
Z 559a	<ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzung für eine Steuerbefreiung bei Ausweis der MWST auf dem Verkaufsbeleg (nebst Vorliegen der Veranlagungsverfügung für die Ausfuhr im Reiseverkehr; Formulare Nr. 11.49/11.49 [A]) 		
Z 599	Mahlzeitendienst <ul style="list-style-type: none"> • Lieferungen von zubereiteten Mahlzeiten durch nicht gemeinnützige Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) direkt an Bedürftige 	Von der MWST ausgenommen .	Steuerbar .
Z 677	Glücksspielumsätze von konzessionierten Spielbanken <ul style="list-style-type: none"> • Massgebender, von der MWST ausgenommener Umsatz 	Der vom Spieler eingesetzte Betrag (Einsatz).	Betrag, der von der Spielbankenabgabe erfasst oder ausdrücklich als abgabefrei deklariert wird (Bruttospielertrag, d.h. Einsätze der Spieler abzüglich ausbezahlte Gewinne).

Ziffer	Steueratbestand	Praxis bis 31. Dezember 2007	Praxis ab 1. Januar 2008
Z 800	<p>Wiederkehrende Zahlungen bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miete, Leasing)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anforderungen an die Belege beim Leistungsempfänger, damit dieser einen all-fälligen Vorsteuerabzug vornehmen kann, sofern nicht für jede Teilleistung eine separate Rechnung ausgestellt wird 	<p>Urkunde über das Dauerschuldverhältnis (Vertrag) mit den Angaben nach Artikel 37 Absatz 1 MWSTG sowie Einzahlungs-scheine mit Hinweisen auf dem Empfänger-schein auf diese Urkunde und den ange-wandten Steuersatz.</p>	<p>Urkunde über das Dauerschuldverhältnis (z.B. Vertrag) mit den Angaben nach Artikel 37 Absatz 1 MWSTG. Dieser Urkunde muss der in einer Steuerperiode erfolgte Zah-lungsvorgang beziehungsweise Verbu-chungsvorgang zugeordnet werden kön-nen.</p> <p>Die Beschriftung der Einzahlungsscheine kann entfallen.</p> <p>Als Nachweis zugelassen.</p> <p>Die von der EZV ausgestellten Originale dürfen in diesem Fall vernichtet werden.</p>
Z 947	<p>Aufbewahrung der Zolldokumente bei der Ein- und Ausfuhr</p> <ul style="list-style-type: none"> • Scannen der Original-Dokumente 	<p>Als Nachweis nicht zugelassen.</p>	<p>Als Nachweis zugelassen.</p> <p>Die von der EZV ausgestellten Originale dürfen in diesem Fall vernichtet werden.</p>
Publikation Nr.: 610.530-02			
Bezeichnung der Publikation: Steuerpflicht bei der Mehrwertsteuer			
Ziffer	Steueratbestand	Praxis bis 31. Dezember 2007	Praxis ab 1. Januar 2008
2.4.1	<p>Steuerzahllast (4'000 Franken)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vereinfachte Ermittlung für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 250'000 Franken 	<p>Die Vorsteuer auf dem Waren- und Mate-rialaufwand ist zu den vorgesehenen Steuersätzen zu ermitteln.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Vorsteuer auf dem übrigen Aufwand ist pauschal mit 0,7% des Umsatzes zu ermitteln. 	<p>Ermittlung mittels Saldosteuersatz, unab-hängig davon, ob die steuerpflichtige Person später effektiv oder mit der Saldosteuer-satzmethode abrechnet.</p>
Publikation Nr.: 610.530-03			
Bezeichnung der Publikation: Saldosteuersätze			
Ziffer	Steueratbestand	Praxis bis 31. Dezember 2007	Praxis ab 1. Januar 2008
15.1.1 15.2	<p>Änderung von Saldosteuersätzen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Markt-Kaufleute 	<p>2,3% (wenn überwiegend Handel mit zum Normal-satz steuerbaren neuen Gegenständen)</p>	<p>0,6% (50%-Regel für Lieferung von Gegenstän-den, die zum Normalisatz steuerbar sind)</p>

Ziffer	Steueratbestand	Praxis bis 31. Dezember 2007	Praxis ab 1. Januar 2008
15.1.5 15.2	Änderung von Saldosteuersätzen <ul style="list-style-type: none"> • Fotoreporter 	5,2%	4,6%
Publikation Nr.:	610.530-04		
Bezeichnung der Publikation: Eigenverbrauch			
Ziffer	Steueratbestand	Praxis bis 31. Dezember 2007	Praxis ab 1. Januar 2008
7.1.4.2 Bst. a bzw. 7.1.5.2	Totalabbruch beziehungsweise Sanierung zwecks Beseitigung von Altlasten <ul style="list-style-type: none"> • Vorsteuerabzugsmöglichkeit beziehungsweise Eigenverbrauch nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG beim Käufer des Objekts 	Es besteht kein Anspruch auf Vorsteuerabzug beziehungsweise es ist ein Eigenverbrauch nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG geschuldet.	Fälle, in denen besondere Umstände dazu führen, dass der Käufer die besagten Arbeiten im Hinblick auf eine steuerbare Tätigkeit vornehmen muss, obwohl es prinzipiell steuerabzug dennoch zulässig beziehungsweise ist kein Eigenverbrauch geschuldet.
7.3.8	Übertragung von Liegenschaften durch steuerpflichtige Personen (wahlweise für eine oder mehrere Liegenschaften) <ul style="list-style-type: none"> • mit Option im Sinne von Artikel 26 MWSTG 	Zulässig , sofern die Liegenschaft vor der Übertragung zumindest teilweise für steuerererbare Zwecke verwendet worden ist und der Übernehmende die Liegenschaft zumindest teilweise für steuerbare Zwecke nutzt.	Zulässig, unabhängig davon, für welche Zwecke die Liegenschaft vor der Übertragung verwendet wurde. Allerdings wird vorausgesetzt, dass der Übernehmende die Liegenschaft zumindest teilweise für steuerbare Zwecke nutzt.
Publikation Nr.:	610.530-05		
Bezeichnung der Publikation: Nutzungsänderungen			
Ziffer	Steueratbestand	Praxis bis 31. Dezember 2007	Praxis ab 1. Januar 2008
4.2.4	Partielle Nutzungsänderungen <ul style="list-style-type: none"> • Annäherungsweise Ermittlung der werterhaltenden und der nicht vorsteuerabzugsabzugsberechtigten Aufwendungen bei unbeweglichen Gegenständen 	Ermittlung grundsätzlich zulässig mit einer Pauschale von 2,5% des Gebäudeversicherungswertes.	Die Aufwendungen sind effektiv zu ermitteln

Ziffer	Steuertatbestand	Praxis bis 31. Dezember 2007	Praxis ab 1. Januar 2008
4.2.4	Partielle Nutzungsänderungen <ul style="list-style-type: none"> • Annäherungsweise Ermittlung der steuerlich relevanten Werte für künftige Nutzungsänderungen bei beweglichen und unbeweglichen Gegenständen sowie bei Dienstleistungen 	Die Werte der vorangegangenen Jahre werden aufgrund der gewichteten Restnutzungswerte und des durchschnittlichen bisherigen Steuersatzes berücksichtigt.	Die Werte werden pro Geschäftsjahr gesondert ermittelt, wobei Steuersatzänderungen für künftige Einlageerwerbsteuern zu berücksichtigen sind.
4.2.4	Partielle Nutzungsänderungen <ul style="list-style-type: none"> • Unterschiede zwischen annäherungsweise und effektiver Ermittlung 	Abweichungen zwischen beiden Methoden bestehen ab 1. Januar 2008 nur noch in der Toleranzgrenze von 20% (die bei der annäherungsweise Ermittlung zur Anwendung gelangt) sowie bei den massgebenden Vorjahresquoten für die Steuerberechnung.	
Publikation Nr.: 610.530-06			
Bezeichnung der Publikation: Kürzung des Vorsteuerabzugs bei gemischter Verwendung			
Diese Publikation enthält keine Praxisänderungen per 1. Januar 2008.			
Publikation Nr.: 610.540-01			
Bezeichnung der Publikation: Urproduktion und nahestehende Bereiche			
Diese Publikation enthält keine Praxisänderungen per 1. Januar 2008.			

Publikation Nr.: 610.540-02 Bezeichnung der Publikation: Gärtner und Floristen	
Ziffer	Steueratbestand
12.2.2	<p>Leistungskombinationen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pauschale Rechnungsstellung bei Verkäufen von Blumen- und Pflanzenarrangements, welche auch zum Normalsatz steuerbare Bestandteile enthalten
	<p>Praxis bis 31. Dezember 2007</p> <p>Das Entgelt unterliegt dann dem reduzierten Satz, wenn der Anteil der in einer Leistungskombination zum Normalsatz steuerbaren Hauptleistungen nicht mehr als 30% des Gesamtpreises beträgt.</p> <p>Interne Kalkulation notwendig.</p> <p>Beispiel</p> <p><i>Pflanze und glasierte Schale</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Pflanze und Erde</i> Fr. 200.00 80 % • <i>Glasierte Schale</i> Fr. 50.00 20 % <p style="text-align: right;"><i>Fr. 250.00 100 %</i></p> <p>Somit ist der Gesamtbetrag zum reduzierten Satz steuerbar.</p>
	<p>Praxis ab 1. Januar 2008</p> <p>Das Entgelt bis zu einem Verkaufswert von 300 Franken unterliegt dem reduzierten Satz, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Erscheinungsbild des Arrangements wird dem Gesamteindruck nach hauptsächlich durch Blumen und/oder andere Pflanzen geprägt. • Auf dem Verkaufsbeleg ist ein Vermerk wie beispielsweise „Blumenarrangement“, „Pflanzenarrangement“, „Blumenschale“, „Gesteck“ angebracht. Zulässig sind auch allgemein verständliche Abkürzungen wie beispielsweise „Arrang.“ oder „Schale“. <p>Gleiches gilt auch für Hydrokultur-Pflanzen mit Cache-Pots, Adventskränze, Girlanden-Dachlatten, Girlanden-Strohulste, Gestecke u.dgl., sofern sie – nebst anderen – auch Gegenstände zum reduzierten Satz enthalten.</p> <p>Keine interne Kalkulation notwendig.</p>

Ziffer	Steueratbestand	Praxis bis 31. Dezember 2007	Praxis ab 1. Januar 2008
12.2.2	<p>Leistungskombinationen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pauschale Rechnungsstellung bei Verkäufen von Blumensträußen und mit pflanzlichem Material versehenen Trauerkränzen 	Das Entgelt unterliegt dann dem reduzierten Satz, wenn der Anteil der in einer Leistungskombination zum Normalsatz steuerbaren Hauptleistungen nicht mehr als 30% des Gesamtpreises beträgt. Interne Kalkulation notwendig .	Das Entgelt unterliegt unabhängig vom Verkaufswert dem reduzierten Satz . Keine interne Kalkulation notwendig.
Publikation Nr.:	610.540-03		
Bezeichnung der Publikation:	Druckerzeugnisse		
Ziffer	Steueratbestand	Praxis bis 31. Dezember 2007	Praxis ab 1. Januar 2008
3.1	<p>Formelle Erfordernisse für den reduzierten Satz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seitenumfang für Loseblattwerke 	Der Umfang des ersten Teils einschließlich Einbanddecke muss mindestens 16 Seiten betragen. Bei den Nachträgen ist kein Mindestumfang vorgeschrieben.	Das vollständige Werk muss mindestens 16 Seiten umfassen.
Publikation Nr.:	610.540-04		
Bezeichnung der Publikation:	Baugewerbe		
Ziffer	Steueratbestand	Praxis bis 31. Dezember 2007	Praxis ab 1. Januar 2008
15.4.2 Bst. a bzw. 15.5.2	<p>Totalabbruch beziehungsweise Sanierung zwecks Beseitigung von Altlasten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorsteuerabzugsmöglichkeit beziehungsweise Eigenverbrauch nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG beim Käufer des Objekts 	Es besteht kein Anspruch auf Vorsteuerabzug beziehungsweise es ist ein Eigenverbrauch nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG geschuldet.	Fälle, in denen besondere Umstände dazu führen, dass der Käufer die besagten Arbeiten im Hinblick auf eine steuerbare Tätigkeit vornehmen muss, obwohl es prinzipiell Sache des Verkäufers wäre, ist der Vorsteuerabzug dennoch zulässig beziehungsweise ist kein Eigenverbrauch geschuldet.
17.8	<p>Übertragung von Liegenschaften durch steuerpflichtige Personen (wahlweise für eine oder mehrere Liegenschaften)</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit Option im Sinne von Artikel 26 MWSTG 	Zulässig , sofern die Liegenschaft vor der Übertragung zumindest teilweise für steuerbare Zwecke verwendet worden ist und der Übernehmende die Liegenschaft zumindest teilweise für steuerbare Zwecke nutzt.	Zulässig, unabhängig davon, für welche Zwecke die Liegenschaft vor der Übertragung verwendet wurde . Allerdings wird vorausgesetzt, dass der Übernehmende die Liegenschaft zumindest teilweise für steuerbare Zwecke nutzt.

Publikation Nr.: 610.540-05		
Bezeichnung der Publikation: Motorfahrzeuggewerbe		
Ziffer	Steueratbestand	Praxis ab 1. Januar 2008
6.2.5	<p>Mehrpriese bei Leasingende</p> <ul style="list-style-type: none"> Behandlung des Mehrwertes, den der Motorfahrzeughändler dem Leasingnehmer gutschreibt beziehungsweise ausbezahlt 	<p>Wird nicht als Teil des Fahrzeugverkaufs betrachtet.</p> <p>Darf bei Anwendung der Margenbesteuerung berücksichtigt werden.</p>
Publikation Nr.: 610.540-06		
Bezeichnung der Publikation: Detailhandel		
Ziffer	Steueratbestand	Praxis ab 1. Januar 2008
1.14.1	<p>Prepaid-Cards im Telekommunikationsbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> Steuerliche Behandlung der Erlöse aus dem Verkauf und dem Aufladen durch Verkaufsstellen im Engros- und Detailhandel 	<p>Sofern der Telekommunikationsanbieter Sitz im Inland hat, ist nur die Kommission beziehungsweise die erzielte Marge zum Normalsatz durch die Verkaufsstelle zu versteuern.</p> <p>Achtung! Diese Praxis gilt erst ab 1. Januar 2009.</p>
2.3	<p>Gastgewerbliche und Take away-Umsätze in Lebensmittelverkaufsstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> Annäherungsweise Ermittlung der gastgewerblichen Umsätze (steuerbar zum Normalsatz) für Betriebe mit nicht mehr als 20 Sitz- und Stehplätzen 	<p>70 Franken pro Tag und Platz.</p> <p>60 Franken pro Tag und Platz.</p>

Publikation Nr.: 610.540-07 Bezeichnung der Publikation: Auktionen, Handel mit Kunst- und gebrauchten Gegenständen			
Diese Publikation enthält keine Praxisänderungen per 1. Januar 2008.			
Publikation Nr.: 610.540-08 Bezeichnung der Publikation: Hotel- und Gastgewerbe			
Ziffer	Steueratbestand	Praxis bis 31. Dezember 2007	Praxis ab 1. Januar 2008
1.5.2	<p>Gastgewerbliche und Take away-Umsätze in Lebensmittelverkaufsstellen</p> <ul style="list-style-type: none"> Annäherungsweise Ermittlung der gastgewerblichen Umsätze (steuerbar zum Normalsatz) für Betriebe mit nicht mehr als 20 Sitz- und Stehplätzen 	70 Franken pro Tag und Platz.	60 Franken pro Tag und Platz.
2.2.2.5 Bst. a	<p>Gratisverpflegung der Mitarbeiter von Reisebüros und Fluggesellschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> Vorsteuerabzugskürzung von 50% auf dem Aufwand 	Vorsteuerabzugskürzung vornehmen .	Vorsteuerabzugskürzung nicht vornehmen .
4.3.3	<p>Pauschale Fakturierung (mit Hinweis auf die MWST) von kulturellen Leistungen in Kombination mit gastgewerblichen Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> Ausschluss des Vorsteuerabzuges von 50% im Zusammenhang mit Verpflegungsleistungen 	Der Ausschluss des Vorsteuerabzuges von 50% ist beim Leistungserbringer vorzunehmen.	<p>Beim Leistungserbringer wird keine Vorsteuerabzugskürzung vorgenommen.</p> <p>Der Leistungsempfänger kann die Bekanntgabe des Wertes der Verpflegungsleistung verlangen, damit er den Ausschluss des Vorsteuerabzuges von 50% korrekt vornehmen kann.</p>

Ziffer	Steueratbestand	Praxis bis 31. Dezember 2007	Praxis ab 1. Januar 2008
6.1.3 6.4	<p>Massgeblicher Steuersatz bei erweiterten Nebenleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Benutzung von Hallenbädern, Fitnessräumen und Wellnessanlagen in nahe gelegenen Hotels ausserhalb der eigenen Hotelanlage 	Normalsatz.	<p>Sondersatz, sofern die Leistungen für alle Hotelgäste im Preis für die Beherbergung eingeschlossen sind.</p> <p>Diese Regelung gilt nicht für die Benutzung von öffentlichen Hallenbädern oder öffentlich zugänglichen Fitnessstudios usw.</p>
7.5	<p>Von der MWST ausgenommene Vermietung von Zimmern an das Personal</p> <ul style="list-style-type: none"> • Annäherungsweise Ermittlung der vorzunehmenden Vorsteuerabzugskürzung 	Keine annäherungsweise Ermittlung vorgesehen.	Bemessung mit jährlich 600 Franken (Umsatz inkl. MWST) beziehungsweise monatlich 50 Franken Versteuerung zum Normalsatz (Deklaration unter Ziffer 130 der MWST-Abrechnung).
10.4.2	<p>Beförderungsmittel wie Busse/Reisecars, Flugzeuge, Schiffe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen, unter denen solche Beförderungsmittel als Betriebsstätten gelten 	Gelten nicht als Betriebsstätten , und zwar auch dann nicht , wenn z.B. ein Schiff stationär anlässlich einer Messe fest vertaut vorübergehend als Hotel- oder Restaurant-schiff eingesetzt wird.	Gelten als Betriebsstätten , sofern sie dauernd nicht mehr ihrem ursprünglichen Zweck entsprechend eingesetzt werden.
Publikation Nr.: 610.540-09			
Bezeichnung der Publikation: Transportwesen			
Ziffer	Steueratbestand	Praxis bis 31. Dezember 2007	Praxis ab 1. Januar 2008
2.4.4	<p>Beförderungsmittel wie Busse/Reisecars, Flugzeuge, Schiffe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen, unter denen solche Beförderungsmittel als Betriebsstätten gelten 	Gelten nicht als Betriebsstätten , und zwar auch dann nicht , wenn z.B. ein Schiff stationär anlässlich einer Messe fest vertaut vorübergehend als Hotel- oder Restaurant-schiff eingesetzt wird.	Gelten als Betriebsstätten , sofern sie dauernd nicht mehr ihrem ursprünglichen Zweck entsprechend eingesetzt werden.

Ziffer	Steuertatbestand	Praxis bis 31. Dezember 2007	Praxis ab 1. Januar 2008
3.8.1	<p>Im fremden Namen und für fremde Rechnung angebotene Versicherungsleistung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zulässiger Nachweis der von der MWST ausgenommenen Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler 	<p>Im voraus abgeschlossener schriftlicher Vertrag zwischen dem Versicherer einerseits und dem Makler andererseits.</p>	<p>Auch andere Dokumente wie beispielsweise Rechnungen, Gutschriften, aus denen erkennbar ist, dass die Abgeltung für die Tätigkeit als Versicherungsvertreter erfolgt.</p>
Publikation Nr.: 610.540-10			
Bezeichnung der Publikation: Transportunternehmungen des öffentlichen und des touristischen Verkehrs			
Ziffer	Steuertatbestand	Praxis bis 31. Dezember 2007	Praxis ab 1. Januar 2008
6.3	<p>Fahrvergünstigungen ausserhalb FVP-System</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bemessungsgrundlage 	<ul style="list-style-type: none"> • Aktives Personal: Bezahltes Entgelt, mindestens jedoch 25% des Drittpreises bei konzessionierten Transportunternehmen beziehungsweise 35% bei Seil- und Sportbahnen. • Ehemalige und pensionierte Mitarbeiter: Bezahltes Entgelt, mindestens jedoch 35% des Drittpreises bei konzessionierten Transportunternehmen beziehungsweise 50% bei Seil- und Sportbahnen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Aktives Personal: Bezahltes Entgelt, mindestens jedoch 30% des Drittpreises (Unterscheidung zwischen konzessionierten Transportunternehmen und Seil-/Sportbahnen entfällt). • Ehemalige und pensionierte Mitarbeiter: Bezahltes Entgelt, mindestens jedoch 45% des Drittpreises (Unterscheidung zwischen konzessionierten Transportunternehmen und Seil-/Sportbahnen entfällt).
Publikation Nr.: 610.540-11			
Bezeichnung der Publikation: Luftverkehr			
Diese Publikation enthält keine Praxisänderungen per 1. Januar 2008.			

Publikation Nr.: 610.540-12		Reisebüros sowie Kur- und Verkehrsvereine	
Bezeichnung der Publikation: Steuertatbestand		Praxis bis 31. Dezember 2007	
Ziffer	Steuerartbestand	Praxis ab 1. Januar 2008	Unterscheidung nicht erforderlich.
Wichtige Vorbemerkungen auf Seite 3	<p>Unterscheidung zwischen Pauschalreisen nach Pauschalreisegesetz und anderen Reiseleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Getrennte Rechnungsstellung oder separater Steuerausweis im Zusammenhang mit Reiseleistungen 	<p>Unterscheidung erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lediglich separater Ausweis der unterschiedlich steuerbaren Leistungen im Rahmen von Pauschalreisen. • Getrennte Rechnungsstellung der unterschiedlich steuerbaren Leistungen ausserhalb des Pauschalreisensbereichs. 	<p>• In der Regel genügt ein separater Ausweis der unterschiedlich steuerbaren Leistungen.</p>
3.2	<p>Beförderungsmittel wie Busse/Reisecars, Flugzeuge, Schiffe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzungen, unter denen solche Beförderungsmittel als Betriebsstätten gelten 	<p>Gelten nicht als Betriebsstätten, und zwar auch dann nicht, wenn z.B. ein Schiff stationär anlässlich einer Messe fest vertaut vorübergehend als Hotel- oder Restaurant-schiff eingesetzt wird.</p>	<p>Gelten als Betriebsstätten, sofern sie dauernd nicht mehr ihrem ursprünglichen Zweck entsprechend eingesetzt werden.</p>
3.6.1	<p>Im fremden Namen und für fremde Rechnung angebotene Versicherungsleistung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zulässiger Nachweis der von der MWST ausgenommenen Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler 	<p>Im voraus abgeschlossener schriftlicher Vertrag zwischen dem Versicherer einerseits und dem Makler andererseits.</p>	<p>Auch andere Dokumente wie beispielsweise Rechnungen, Gutschriften, aus denen erkennbar ist, dass die Abgeltung für die Tätigkeit als Versicherungsvertreter erfolgt.</p>
3.6.2.1	<p>Weiterverrechnung der Versicherungsprämie im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen eines Zuschlages auf die weiterverrechnete Prämie 	<p>Das Gesamtentgelt (Prämie plus Zuschlag) ist zum Normalsatz steuerbar.</p>	<p>Das Gesamtentgelt (Prämie plus Zuschlag) ist von der MWST ausgenommen.</p> <p>Dies unabhängig davon, ob der Zuschlag separat ausgewiesen, als einmaliger Beitrag oder wiederkehrend verlangt wird.</p>

Ziffer	Steueratbestand	Praxis bis 31. Dezember 2007	Praxis ab 1. Januar 2008
3.16.2 14.2.2	Ort der Dienstleistung <ul style="list-style-type: none"> • bei der Organisation von Anlässen (direkte Stellvertretung) 	Geschäftssitz des Leistungserbringers (Art. 14 Abs. 1 MWSTG, Erbringerortsprinzip). Eine allfällige Befreiung von der MWST ist nach Artikel 19 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG zu beurteilen.	Geschäftssitz des Leistungsempfängers (Art. 14 Abs. 3 MWSTG, Empfängerortsprinzip).
Publikation Nr.: 610.540-13			
Bezeichnung der Publikation: Telekommunikation			
Ziffer	Steueratbestand	Praxis bis 31. Dezember 2007	Praxis ab 1. Januar 2008
5.1.1.1	Prepaid-Cards im Telekommunikationsbereich <ul style="list-style-type: none"> • Steuerliche Behandlung der Erlöse aus dem Verkauf und dem Aufladen durch Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen 	Massgebender Umsatz ist der Verkaufswert der Karten, steuerbar zum Zeitpunkt des Verkaufs. Achtung! Diese Praxis gilt noch bis <u>31. Dezember 2008</u> .	Massgebender Umsatz ist der Wert der selbst erbrachten Leistungen des Anbieters, steuerbar zum Zeitpunkt des Bezugs (Abbuchung) der Leistung. Diese Regelung gilt nicht für Wireless-Zugangskarten, die eine Benützung eines Dienstes für eine bestimmte Dauer erlauben. Achtung! Diese Praxis gilt erst ab <u>1. Januar 2009</u> .
5.1.1.2	Prepaid-Cards im Telekommunikationsbereich <ul style="list-style-type: none"> • Steuerliche Behandlung der Erlöse aus dem Verkauf und dem Aufladen durch Verkaufsstellen im Engros- und Detailhandel 	Umsatz der Verkaufsstelle , sofern die Bedingungen der direkten Stellvertretung im Sinne von Z. 192 nicht erfüllt sind. Achtung! Diese Praxis gilt noch bis <u>31. Dezember 2008</u> . Bis dahin gelten Verkäufe von Prepaid-Cards immer als Eigengeschäfte des Beauftragten (steuerbare Umsätze der Verkaufsstelle).	Sofern der Telekommunikationsanbieter Sitz im Inland hat, ist nur die Kommission beziehungsweise die erzielte Marge zum Normalsatz durch die Verkaufsstelle zu versteuern. Achtung! Diese Praxis gilt erst ab <u>1. Januar 2009</u> .

Publikation Nr.: 610.540-14a Bezeichnung der Publikation: Vorsteuerpauschale für Banken			
Ziffer 2	Steueratbestand Ende der Unterstellung <ul style="list-style-type: none"> • Frist für den schriftlichen Widerruf 	Praxis bis 31. Dezember 2007 Einen Monat. Der Widerruf hat bis spätestens Ende Januar jenes Jahres zu erfolgen, für welches die Vorsteuerpauschale nicht mehr zur Anwendung gelangt.	Praxis ab 1. Januar 2008 Zwei Monate. Der Widerruf hat bis spätestens Ende Februar jenes Jahres zu erfolgen, für welches die Vorsteuerpauschale nicht mehr zur Anwendung gelangt. Sofern das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, hat der Widerruf inner zwei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.
Publikation Nr.: 610.540-15 Bezeichnung der Publikation: Versicherungswesen			
Ziffer 2.1.2	Steueratbestand Weiterverrechnung der Versicherungsprämie im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung <ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen eines Zuschlages auf die weiterverrechnete Prämie 	Praxis bis 31. Dezember 2007 Das Gesamtentgelt (Prämie plus Zuschlag) ist zum Normalsatz steuerbar .	Praxis ab 1. Januar 2008 Das Gesamtentgelt (Prämie plus Zuschlag) ist von der MWST ausgenommen . Dies unabhängig davon, ob der Zuschlag separat ausgewiesen, als einmaliger Beitrag oder wiederkehrend verlangt wird.
2.4	Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler <ul style="list-style-type: none"> • Zulässiger Nachweis der von der MWST ausgenommenen Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler 	Im voraus abgeschlossener schriftlicher Vertrag zwischen dem Versicherter einerseits und dem Makler andererseits.	Auch andere Dokumente wie beispielsweise Rechnungen, Gutschriften, aus denen erkennbar ist, dass die Abgeltung für die Tätigkeit als Versicherungsvertreter erfolgt.

Ziffer	Steueratbestand	Praxis bis 31. Dezember 2007	Praxis ab 1. Januar 2008
5.6	<p>Branchenspezifische Vorsteuerpauschalen für Versicherungsgesellschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> • Annäherungsweise Ermittlung des vorsteuerbelasteten Aufwandes im Zusammenhang mit erbrachten steuerbaren Dienstleistungen (z.B. Vermögensverwaltung, Buchführung und Administrationsleistungen, Managementdienstleistungen, Datenverarbeitungsleistungen) 	10% des steuerbaren Dienstleistungsumsatzes.	15% des steuerbaren Dienstleistungsumsatzes.
Anhang 2 Ziffer 8.1	<p>Dienstleistungsbezüge von Unternehmen mit Sitz im Ausland</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisationsdienstleistungen 	Kein steuerbarer Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland (Erbringortsprinzip; Art. 14 Abs. 1 MWSTG).	Steuerbarer Bezug von Dienstleistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland (Empfängerortsprinzip; Art. 14 Abs. 3 MWSTG).
Publikation Nr.: 610.540-16			
Bezeichnung der Publikation: Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien			
Ziffer	Steueratbestand	Praxis bis 31. Dezember 2007	Praxis ab 1. Januar 2008
4.12	<p>Übertragung von Liegenschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möglichkeiten, welche die steuerpflichtige Person bei der Übertragung von Liegenschaften hat 	<p>Es besteht wahlweise (für eine oder mehrere Liegenschaften, selbstverständlich gar für Teile davon) die Möglichkeit, eine der drei folgenden Varianten zu wählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übertragung als von der MWST ausgenommener Umsatz im Sinne von Artikel 18 Ziffer 20 MWSTG; • Übertragung mit Option im Sinne von Artikel 26 MWSTG, sofern die unter Ziffer 4.12.1 erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind (☞ Ziffer 4.12.1); • Übertragung mit Meldeverfahren, sofern die unter Ziffer 4.12.2 erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind (☞ Ziffer 4.12.2). 	

Ziffer	Steueratbestand	Praxis bis 31. Dezember 2007	Praxis ab 1. Januar 2008
4.12.1	<p>Übertragung von Liegenschaften durch steuerpflichtige Personen (wahlweise für eine oder mehrere Liegenschaften)</p> <ul style="list-style-type: none"> mit Option im Sinne von Artikel 26 MWSTG 	<p>Zulässig, sofern die Liegenschaft vor der Übertragung zumindest teilweise für steuererzählbare Zwecke verwendet worden ist und der Übernehmende die Liegenschaft zumindest teilweise für steuerbare Zwecke nutzt.</p>	<p>Zulässig, unabhängig davon, für welche Zwecke die Liegenschaft vor der Übertragung verwendet wurde. Allerdings wird vorausgesetzt, dass der Übernehmende die Liegenschaft zumindest teilweise für steuerbare Zwecke nutzt.</p>
4.12.2 Bst. b	<p>Übertragung von Liegenschaften durch steuerpflichtige Personen (wahlweise für eine oder mehrere Liegenschaften)</p> <ul style="list-style-type: none"> mit Meldeverfahren 	<p>Zulässig, sofern die Übertragung im Rahmen einer Umstrukturierung erfolgt und die übertragenden Liegenschaften ein Gesamt- oder Teilvermögen darstellen und zumindest teilweise für steuerbare Zwecke verwendet worden sind. Auch wird vorausgesetzt, dass der Übernehmende die Liegenschaft zumindest teilweise für steuerbare Zwecke nutzt.</p>	<p>Zulässig, sofern die steuerpflichtige Person dies verlangt, unabhängig davon, für welche Zwecke die Liegenschaft vor der Übertragung verwendet wurde. Allerdings wird vorausgesetzt, dass der Übernehmende die Liegenschaft zumindest teilweise für steuerbare Zwecke nutzt.</p>
5.8 Bst. b	<p>Von einem Dritten betriebene Verpflegungsautomaten im Rahmen der Verpflegung des Personals in nicht gastgewerblichen Betrieben</p> <ul style="list-style-type: none"> Annäherungsweise Ermittlung des Mietwerts für die Infrastrukturkosten bei fehlender Fakturierung an den Automatenbetreiber <p>NB: Die nebenstehenden Einzelheiten zur neuen Praxis sind in der Wegleitung unter Z 321 und 321a umschrieben.</p>	<p>30% der Automatenereinnahmen (inkl. Zuschüsse)</p> <p>oder</p> <p>2'500 Franken (Wert inkl. MWST) pro Automat jährlich.</p>	<p>10% der Automatenereinnahmen (inkl. Zuschüsse).</p> <p>Unternehmen, welche ihre Standplätze der Vending-Branche für den Bereich des Private Vendings unentgeltlich zur Verfügung stellen, müssen diese Leistungen nicht versteuern. Die steuerliche Korrektur erfolgt ausschliesslich beim Automatenbetreiber. Dieser rechnet die MWST pauschal mit 40 Franken pro Jahr und Verpflegungsautomat mit der ESTV ab. Die Automatenbetreiber ihrerseits können den Unternehmen die 40 Franken in Rechnung stellen. Hierfür besteht bei den Unternehmen kein Anspruch auf Vorsteuerabzug (Preisauffüllung).</p>

Publikation Nr.: 610.540-17		Rechtsanwälte und Notare	
Bezeichnung der Publikation: Diese Publikation enthält keine Praxisänderungen per 1. Januar 2008.			
Publikation Nr.: 610.540-18		Gemeinwesen	
Bezeichnung der Publikation: Steuertatbestand			
Ziffer	Praxis bis 31. Dezember 2007	Praxis ab 1. Januar 2008	
3.2.1	Abklärung der Steuerpflicht <ul style="list-style-type: none"> Berechnung der Steuerzahllast (4'000 Franken) mittels Pauschalsteuersätzen 	Nicht zulässig.	Zulässig. (Unabhängig davon, ob die steuerpflichtige Person später effektiv oder mit der Pauschalsteuersatzmethode abrechnet.)
6.2.6	Habenzins auf Verpflichtungskonten <ul style="list-style-type: none"> Verzicht auf Vorsteuerabzugskürzung 	Zinsen betragen nicht mehr als 10'000 Franken und nicht mehr als 5% des Gesamtumsatzes der Laufenden Rechnung der betroffenen Dienststelle.	Zinsen betragen nicht mehr als 10'000 Franken und nicht mehr als 10% des Gesamtumsatzes der Laufenden Rechnung der betroffenen Dienststelle.
Publikation Nr.: 610.540-19		Bildung und Forschung	
Bezeichnung der Publikation: Steuertatbestand			
Ziffer	Praxis bis 31. Dezember 2007	Praxis ab 1. Januar 2008	
5.1.1	Betriebspezifische Ausbildung <ul style="list-style-type: none"> Voraussetzungen, unter den eine betriebspezifische Ausbildung als steuerbare Beratungsleistung gilt 	Die Ausbildung muss <ul style="list-style-type: none"> auftraggeberspezifisch, teilnehmerspezifisch und fachspezifisch sein, damit sie steuerbar ist, wobei alle drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein müssen. <p>Andernfalls ist die Ausbildungsleistung von der MWST ausgenommen.</p>	Die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten sollen in erster Linie den betrieblichen Nutzen des Mitarbeiters erhöhen . Sie tragen nicht oder nicht in erster Linie zur Bereicherung seiner Persönlichkeit bei. Dasselbe gilt, wenn ein Betrieb Ausbildungsleistungen für seine eigenen Bedürfnisse und für sein eigenes Personal einkauft. In diesen Fällen liegt eine steuerbare betriebsspezifische Ausbildung vor.

Ziffer	Steuertatbestand	Praxis bis 31. Dezember 2007	Praxis ab 1. Januar 2008
6.1	<p>Pauschale Fakturierung (mit Hinweis auf die MWST) von Bildungsleistungen in Kombination mit gastgewerblichen Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss des Vorsteuerabzuges von 50% im Zusammenhang mit Verpflegungsleistungen 	Der Abschluss des Vorsteuerabzuges von 50% ist beim Leistungserbringer vorzunehmen.	<p>Beim Leistungserbringer wird keine Vorsteuerabzuskürzung vorgenommen.</p> <p>Der Leistungsempfänger kann die Bekanntgabe des Wertes der Verpflegungsleistung verlangen, damit er den Ausschluss des Vorsteuerabzuges von 50% korrekt vornehmen kann.</p>
8.3	<p>Ort der Dienstleistung</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei der Organisation von Anlässen (direkte Stellvertretung) 	<p>Geschäftssitz des Leistungserbringers (Art. 14 Abs. 1 MWSTG, Erbringerortsprinzip).</p> <p>Eine allfällige Befreiung von der MWST ist nach Artikel 19 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG zu beurteilen.</p>	Geschäftssitz des Leistungsempfängers (Art. 14 Abs. 3 MWSTG, Empfängerortsprinzip).
8.3	<p>Ort der Dienstleistung</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei der Organisation von Anlässen (indirekte Stellvertretung) 	Dienstleistungen nach Artikel 14 Absatz 1 MWSTG, welche von Dritten bezogen und im Ausland bewirkt werden, gelten als steuerbare Umsätze des inländischen Organisations beziehungsweise Veranstalters (namentlich Verpflegungs- und Beherbergungsleistungen).	Dienstleistungen nach Artikel 14 Absatz 1 MWSTG, welche von Dritten bezogen und im Ausland bewirkt werden, können beim inländischen Organisator beziehungsweise Veranstalter nach Artikel 19 Absatz 2 Ziffer 9 MWSTG befreit werden (namentlich Verpflegungs- und Beherbergungsleistungen).
Publikation Nr.: 610.540-20			
Bezeichnung der Publikation: Gesundheitswesen			
Ziffer	Steuertatbestand	Praxis bis 31. Dezember 2007	Praxis ab 1. Januar 2008
4.1 Bst. f 4.2 Bst. a	<p>Mahlzeitendienst</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lieferungen von zubereiteten Mahlzeiten durch nicht gemeinnützige Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) direkt an Bedürftige 	Von der MWST ausgenommen.	<p>Steuerbar.</p>

Ziffer	Steueratbestand	Praxis bis 31. Dezember 2007	Praxis ab 1. Januar 2008
11.2.2	<p>Prothesen, die für den festen (nicht abnehmbaren) Einsatz bestimmt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> Lieferungen durch Praxisgemeinschaften an einzelne Gesellschafter oder an Dritte 	Von der MWST ausgenommen.	Steuerbar.
Publikation Nr.: 610.540-21 Bezeichnung der Publikation: Hilfsorganisationen, sozialtätige und karitative Einrichtungen			
Ziffer	Steueratbestand	Praxis bis 31. Dezember 2007	Praxis ab 1. Januar 2008
2.2 2.2.5	<p>Im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen vorgenommene Abklärungen der beruflichen Fähigkeiten von behinderten Personen</p> <ul style="list-style-type: none"> Durchführung durch Heime, Anstalten, Therapiezentren usw. 	Steuerbar.	Von der MWST ausgenommen.
2.3 2.3.1	<p>Mahlzeitendienst</p> <ul style="list-style-type: none"> Lieferungen von zubereiteten Mahlzeiten durch nicht gemeinnützige Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) direkt an Bedürftige 	Von der MWST ausgenommen.	Steuerbar.

Publikation Nr.: 610.540-22			
Bezeichnung der Publikation: Kultur			
Ziffer	Steueratbestand	Praxis bis 31. Dezember 2007	Praxis ab 1. Januar 2008
8.6.2	<p>Pauschale Fakturierung (mit Hinweis auf die MWST) von kulturellen Leistungen in Kombination mit gastgewerblichen Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss des Vorsteuerabzuges von 50% im Zusammenhang mit Verpflegungsleistungen 	Der Ausschluss des Vorsteuerabzuges von 50% ist beim Leistungserbringer vorzunehmen.	Beim Leistungserbringer wird keine Vorsteuerabzugskürzung vorgenommen. Der Leistungsempfänger kann die Bekanntgabe des Wertes der Verpflegungsleistung verlangen, damit er den Ausschluss des Vorsteuerabzuges von 50% korrekt vornehmen kann.
Publikation Nr.: 610.540-23			
Bezeichnung der Publikation: Sport			
Ziffer	Steueratbestand	Praxis bis 31. Dezember 2007	Praxis ab 1. Januar 2008
12.2.1 12.2.2 18.3	<p>Pauschale Fakturierung (mit Hinweis auf die MWST) von sportlichen, kulturellen oder bildenden Leistungen in Kombination mit gastgewerblichen Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss des Vorsteuerabzuges von 50% im Zusammenhang mit Verpflegungsleistungen 	Der Ausschluss des Vorsteuerabzuges von 50% ist beim Leistungserbringer vorzunehmen.	Beim Leistungserbringer wird keine Vorsteuerabzugskürzung vorgenommen. Der Leistungsempfänger kann die Bekanntgabe des Wertes der Verpflegungsleistung verlangen, damit er den Ausschluss des Vorsteuerabzuges von 50% korrekt vornehmen kann.
15.2	Tätigkeit als Schiedsrichter, Chefschiedsrichter u.dgl. bei Sportveranstaltungen	Gilt als selbständige Tätigkeit (grundsätzlich der MWST unterliegend).	Gilt als unselbständige Tätigkeit (nicht der MWST unterliegend).
18.9.1 Bst. a	<p>Umsätze aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zulässiger Nachweis der von der MWST ausgenommenen Tätigkeit als Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler 	Im voraus abgeschlossener schriftlicher Vertrag zwischen dem Versicherer einerseits und dem Makler andererseits.	Auch andere Dokumente wie beispielsweise Rechnungen, Gutschriften, aus denen erkennbar ist, dass die Abgeltung für die Tätigkeit als Versicherungsvertreter erfolgt.

Publikation Nr.: 610.545-01 Bezeichnung der Publikation: Gruppenbesteuerung		
Ziffer	Steuertatbestand	Praxis ab 1. Januar 2008
2	Mitglieder einer MWST-Gruppe <ul style="list-style-type: none"> • Einbezug der in der Schweiz gelegenen Betriebsstätte einer ausländischen Gesellschaft 	Möglich und zwar unabhängig davon, ob sie im schweizerischen Handelsregister eingetragen ist.
4.2	Subjektive Steuerpflicht der MWST-Gruppe <ul style="list-style-type: none"> • Massgebende Umsatzgrenze mit Dritten wird nicht erreicht 	Gruppenbesteuerung zugelassen .
12.2 und 13.4	Solidarhaftung <ul style="list-style-type: none"> • Bussen der MWST-Gruppe 	Nicht Bestandteil der Solidarhaftung.
Publikation Nr.: 610.545-02 Bezeichnung der Publikation: Betreibungs- und Konkursämter		
Diese Publikation enthält keine Praxisänderungen per 1. Januar 2008.		
Publikation Nr.: 610.545-03 Bezeichnung der Publikation: Vereinfachungen bei Privatanteilen/Naturalbezügen/Personalverpflegung		
Diese Publikation enthält keine Praxisänderungen per 1. Januar 2008.		
Publikation Nr.: 610.545-04 Bezeichnung der Publikation: Schadenersatzleistungen		
Diese Publikation enthält keine Praxisänderungen per 1. Januar 2008.		

Publikation Nr.: 610.545-05	
Bezeichnung der Publikation: Ort der Lieferung von Gegenständen	
Diese Publikation enthält keine Praxisänderungen per 1. Januar 2008.	
Publikation Nr.: 610.545-06	
Bezeichnung der Publikation: Grenzüberschreitende Dienstleistungen	
Ziffer	Steueratbestand
3.2.5 Bst. c	Ort der Dienstleistung <ul style="list-style-type: none"> • bei der Organisation von Anlässen (direkte Stellvertretung)
	Praxis bis 31. Dezember 2007
	Geschäftssitz des Leistungserbringers (Art. 14 Abs. 1 MWSTG, Erbringertsprinzip). Eine allfällige Befreiung von der MWST ist nach Artikel 19 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG zu beurteilen.
	Praxis ab 1. Januar 2008
	Geschäftssitz des Leistungsempfängers (Art. 14 Abs. 3 MWSTG, Empfängerortsprinzip).
Publikation Nr.: 610.545-07	
Bezeichnung der Publikation: Ess- und Trinkwaren; Futtermittel	
Diese Publikation enthält keine Praxisänderungen per 1. Januar 2008.	
Publikation Nr.: 610.545-10	
Bezeichnung der Publikation: Kulturelle, sportliche und andere Festanlässe	
Ziffer	Steueratbestand
5.1.1 5.1.2	Pauschale Fakturierung (mit Hinweis auf die MWST) von kulturellen oder sportlichen Leistungen in Kombination mit gastgewerblichen Leistungen <ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss des Vorsteuerabzuges von 50% im Zusammenhang mit Verpflegungsleistungen
	Praxis bis 31. Dezember 2007
	Der Ausschluss des Vorsteuerabzuges von 50% ist beim Leistungserbringer vorzunehmen.
	Praxis ab 1. Januar 2008
	Beim Leistungserbringer wird keine Vorsteuerabzugskürzung vorgenommen. Der Leistungsempfänger kann die Bekanntheitgabe des Wertes der Verpflegungsleistung verlangen, damit er den Ausschluss des Vorsteuerabzuges von 50% korrekt vornehmen kann.

Ziffer	Steueratbestand	Praxis bis 31. Dezember 2007	Praxis ab 1. Januar 2008
5.8	Glücksspielumsätze von konzessionierten Spielbanken <ul style="list-style-type: none"> • Massgebender, von der MWST ausgenommener Umsatz 	Der vom Spieler eingesetzte Betrag (Einsatz).	Betrag, der von der Spielbankenabgabe erfasst oder ausdrücklich als abgabefrei deklariert wird (Bruttospielertrag, d.h. Einsätze der Spieler abzüglich ausbezahlte Gewinne).
Publikation Nr.: 610.545-11			
Bezeichnung der Publikation: Übertragung mit Meldeverfahren			
Ziffer	Steueratbestand	Praxis bis 31. Dezember 2007	Praxis ab 1. Januar 2008
1.5	Übertragung von Vermögensgegenständen – welche kein Teilvermögen darstellen – durch steuerpflichtige Personen <ul style="list-style-type: none"> • mit Meldeverfahren 	Nicht zulässig.	Auf Verlangen der steuerpflichtigen Person zulässig , sofern ein gewichtiges Interesse vorliegt und die übrigen Voraussetzungen an die Übertragung mit Meldeverfahren erfüllt sind.
4.3	Übertragung von Liegenschaften durch steuerpflichtige Personen (wahlweise für eine oder mehrere Liegenschaften) <ul style="list-style-type: none"> • mit Meldeverfahren NB: Weitere mögliche steuerliche Abwicklungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Liegenschaften gehen aus den Ausführungen in dieser Publikation zu Broschüre Liegenschaftsverwaltung/Vermietung und Verkauf von Immobilien (Ziffer 4.12) hervor.	Zulässig, sofern die Übertragung im Rahmen einer Umstrukturierung erfolgt und die übertragene Liegenschaft ein Gesamt- oder Teilvermögen darstellt und zumindest teilweise für steuerbare Zwecke verwendet werden sind. Auch wird vorausgesetzt, dass der Übernehmende die Liegenschaft zumindest teilweise für steuerbare Zwecke nutzt.	Zulässig , sofern die steuerpflichtige Person dies verlangt, unabhängig davon, für welche Zwecke die Liegenschaft vor der Übertragung verwendet wurde . Allerdings wird vorausgesetzt, dass der Übernehmende die Liegenschaft zumindest teilweise für steuerbare Zwecke nutzt.
Publikation Nr.: 610.545-12			
Bezeichnung der Publikation: Medikamente			
Diese Publikation enthält keine Praxisänderungen per 1. Januar 2008.			

Publikation Nr.: 610.545-13	
Bezeichnung der Publikation: Verbuchung bei Teilzahlungskaufverträgen oder Finanzierungs-Verträgen mit Abtretung an ein Finanzinstitut	
Diese Publikation enthält keine Praxisänderungen per 1. Januar 2008.	
Publikation Nr.: 610.545-15	
Bezeichnung der Publikation: Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand	
Diese Publikation enthält keine Praxisänderungen per 1. Januar 2008.	
Publikation Nr.: 610.545-16	
Bezeichnung der Publikation: Steuerliche Behandlung von Leistungen, die im Zusammenhang mit Campione d'Italia stehen	
Diese Publikation enthält keine Praxisänderungen per 1. Januar 2008.	
Publikation Nr.: 610.545-19	
Bezeichnung der Publikation: Vergütung der Mehrwertsteuer an Unternehmen mit Geschäftssitz im Ausland	
Ziffer	Steueratbestand
5.2.2.5 Bst. c	<p>Ort der Dienstleistung</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei der Organisation von Anlässen (direkte Stellvertretung)
	Praxis bis 31. Dezember 2007
	Geschäftssitz des Leistungserbringers (Art. 14 Abs. 1 MWSTG, Erbringerortsprinzip)
	Eine allfällige Befreiung von der MWST ist nach Artikel 19 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG zu beurteilen.
	Praxis ab 1. Januar 2008
	Geschäftssitz des Leistungsempfängers (Art. 14 Abs. 3 MWSTG, Empfängerortsprinzip).
Publikation Nr.: 610.545-21	
Bezeichnung der Publikation: Mehrwertsteuer und Fremdwährungen (z.B. Euro)	
Diese Publikation enthält keine Praxisänderungen per 1. Januar 2008.	
Publikation Nr.: 610.545-22	
Bezeichnung der Publikation: Import, Export sowie Transit von Elektrizität und Gas	
Diese Publikation enthält keine Praxisänderungen per 1. Januar 2008.	